

Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 27% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

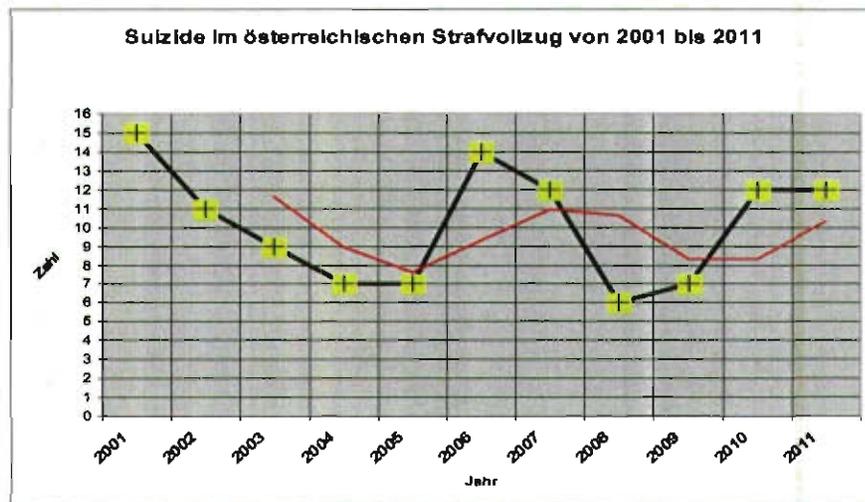
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

Stichtag	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4%	333		255			101	3			16
			47%		36%			14%	0%			2%
01.10.2008	740	9,4%	354		242			131				13
			48%		33%			18%				2%
01.04.2009	810	9,6%	374		270			86	70			10
			46%		33%			11%	9%			1%
01.10.2009	811	9,6%	405		250			55	85			16
			50%		31%			7%	10%			2%
01.04.2010	864	9,9%	455		226	6		48	98	3		28
			53%		26%	1%		6%	11%	0%		3%
01.10.2010	881	10,3%	407		270	9	16	39	115	10	14	1
			46%		31%	1%	2%	4%	13%	1%	2%	0%
01.04.2011	880	10,0%	402		279	10	15	39	96	12	12	15
			46%		32%	1%	2%	4%	11%	1%	1%	2%
01.10.2011	856	9,7%	442		231	3	13	39	90	7	5	26
			52%		27%	0%	2%	5%	11%	1%	1%	3%
01.04.2012	816	9,1%	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
			53%	5%	25%	0%	1%	5%	10%	0%	0%	0%

#### 4.2.4 Suizide

Ungeachtet der einer Anhaltung innewohnenden Überwachung in Gefängnissen sind Suizide von InsassInnen nicht immer zu verhindern. Im Berichtsjahr nahmen sich 12 Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, und zwar um sechs Untersuchungshäftlinge, vier Strafgefangene sowie zwei Untergebrachte des Maßnahmenvollzugs, davon einer in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt keinen klar erkennbaren Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Allgemein liegen die Suizidraten in Haft deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Die österreichischen Suizidraten können folgender Tabelle entnommen werden:

Gruppe	Suizidrate <sup>80</sup>
Strafgefangene	66,2
Untersuchungshäftlinge	344,3
Untergebrachte	225,5
<b>Häftlinge total</b>	<b>136,3</b>
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,9
Bevölkerung Österreich (2010)	15,1

Im Jahr 2011 wurde eine „Fachgruppe Suizidprävention“ in der Vollzugsdirektion etabliert. Über jeden einzelnen Suizidfall werden umfangreiche Informationen gesammelt und ausgewertet mit dem Ziel, Abläufe zu verbessern und Erkenntnisse zur Optimierung der Suizidprävention zu gewinnen, damit geeignete Präventionsmaßnahmen gesetzt werden können, um die Zahl der Suizide möglichst gering zu halten.

#### 4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eüH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Ab-

<sup>80</sup> Unter Suizidrate ist die Zahl der Suizide pro Jahr hochgerechnet auf jeweils 100.000 Personen zu verstehen.

schluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde bei 658 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. 438 Personen mit Fußfessel wurden betreut (das entspricht 42.869 Betreuungstagen).

## 5 HAFTENTLASSENENHILFE

### 5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2011 betrug insgesamt 3.571, dies bedeutet einen Rückgang um 19,9% gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den letzten Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

#### Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	4.663	5.463	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571

Die in früheren Berichten an dieser Stelle befindliche Tabelle zur Arbeits- und Unterkunftsvermittlung konnte für die Jahre 2010 und 2011 nicht fortgeschrieben werden. Der Verein **NEUSTART** arbeitet diesbezüglich an einer neuen, verbesserten Datenerfassung, um für die kommenden Jahre präzisere Zahlen zu liefern.

### 5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch

sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEUSTART** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEUSTART** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen.

#### NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Wohnplätze	142	140	104	91	91	91	102	103	103	103
Zugänge	291	249	165	178	118	124	149	154	144	146

## 6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.<sup>81</sup>

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2007 bis 2011 präsentiert.

Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2007). Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur

---

<sup>81</sup> In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2011.<sup>82</sup>

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

## 6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2007 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 37.901 Personen<sup>83</sup> wurden bis Ende 2011 14.439 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsraten von 38,1% (Wiederverurteilungsraten 2006 – 2010: 38,0%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2007 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa zwei, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

---

<sup>82</sup> Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsraten etwas unterschätzen lässt.

<sup>83</sup> Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2011

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2007	Verurteilte/ Entlassene 2007	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- urteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
Männer	32.139	19.348	60,2	12.791	39,8
Frauen	5.762	4.114	71,4	1.648	28,6
Erwachsene	35.352	22.499	63,6	12.853	36,4
davon junge Erwachsene	4.958	2.379	48,0	2.579	52,0
Jugendliche	2.549	963	37,8	1.586	62,2
Inländer (ö. Stb.)	26.766	15.939	59,5	10.827	40,5
Ausländer	11.135	7.523	67,6	3.612	32,4
davon EU-Bürger	3.662	3.047	83,2	615	16,8
davon aus Drittstaaten	7.368	4.421	60,0	2.947	40,0

Vergleicht man die Werte mit der Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2006 bis 2010, so ergeben sich keine signifikanten Veränderungen. Sämtliche Werte schwanken in geringem Ausmaß, die größte Änderung ist bei Drittstaatsangehörigen zu registrieren (+3,1%).

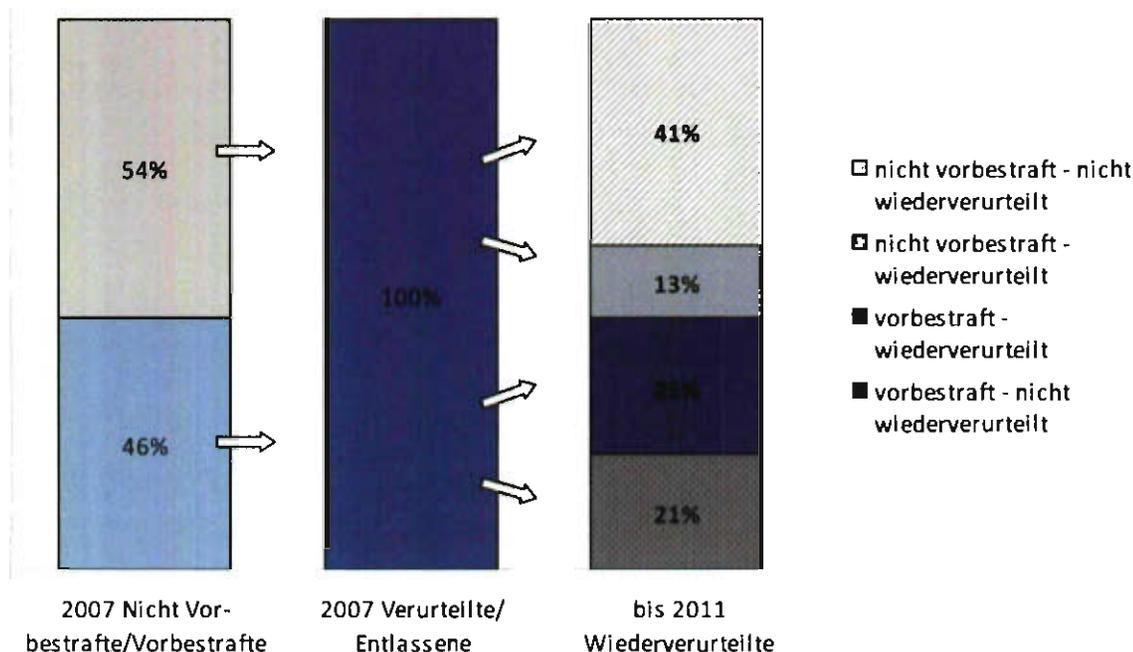
## 6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 45,6% der im Jahr 2007 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen. Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 38,1% Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter

**Vorstrafenbelastung und Wiederverurteilung**



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2007 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (54,3%). Die folgende Tabelle zeigt, dass sie zu 75,1% ohne Folgeverurteilung bleiben. Bei ihnen kommt es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2007 vorbestraft waren, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte werden zu 53,8%, solche mit Strafhafterfahrung zu 59,0%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 46,2% der vorbestraften Verurteilten schaffen aber auch den „Ausstieg“ und bleiben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2011.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2011

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2007	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	20.597	15.475	75,1	5.122	24,9
Vorbestraft	17.304	7.987	46,2	9.317	53,8
davon mit Strafhaft	4.924	2.021	41,0	2.903	59,0

### 6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Knapp über die Hälfte der Wiederverurteilten wird im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt. Immerhin ein gutes Fünftel wurde zwischen 2007 und 2011 jedoch vier Mal und öfter wieder verurteilt.

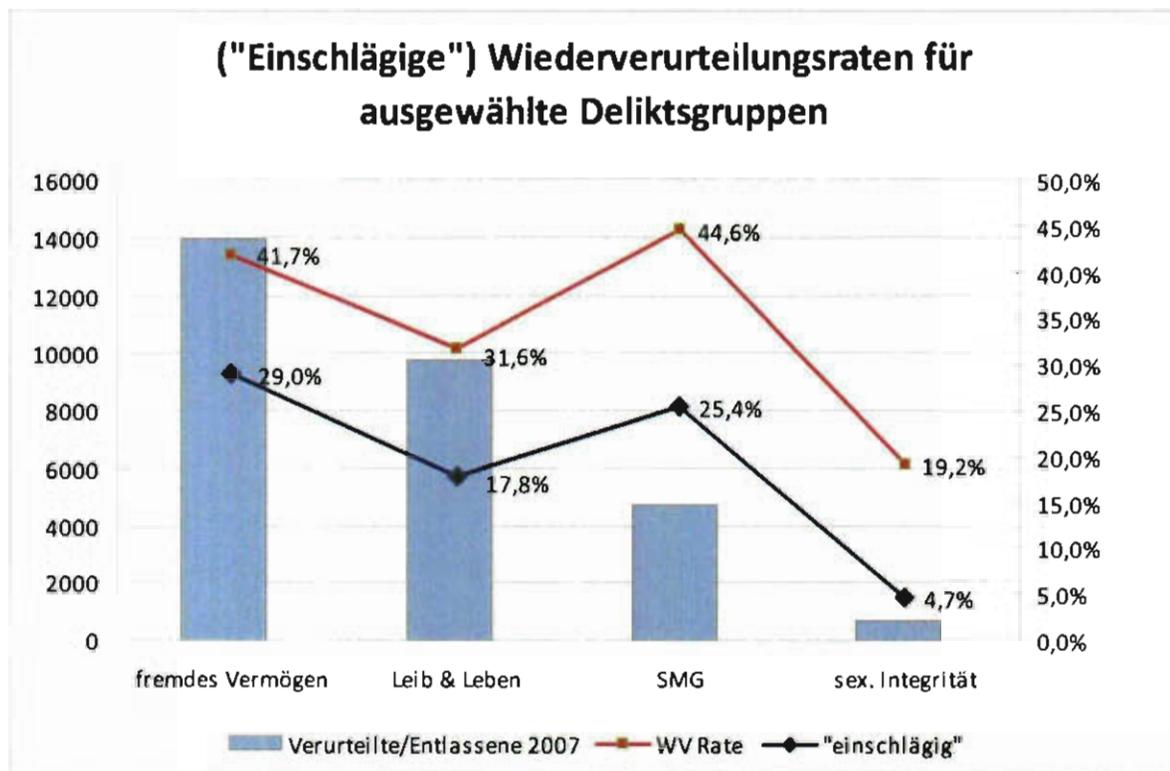
Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften geringer.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch nicht einschlägig wiederverurteilt werden. Rund die Hälfte aller Wiederverurteilungen (49,2%) passierte noch vor Jahresende 2009, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2011

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2007		Wiederverurteilungen					Selbe Delikts- gruppe
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	Bis En- de 2009	
Verurteilte gesamt	Anzahl	14.439	7.795	3.528	3.116	7.099	7.974
	%	100	54,0	24,4	21,6	49,2	55,2
Männer	Anzahl	12.791	6.811	3.143	2.837	6.203	6.952
	%	100	53,2	24,6	22,2	48,5	54,4
Frauen	Anzahl	1.648	984	385	279	896	1.022
	%	100	59,7	23,4	16,9	54,4	62,0
Erwachsene	Anzahl	12.853	7.253	3.141	2.459	6.244	7.030
	%	100	56,4	24,4	19,1	48,6	54,7
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.579	1.192	682	705	1.275	1.405
	%	100	46,2	26,4	27,3	49,4	54,5
Jugendliche	Anzahl	1.586	542	387	657	855	944
	%	100	34,2	24,4	41,4	53,9	59,5
Inländer	Anzahl	10.827	5.718	2.649	2.460	5.160	5.812
	%	100	52,8	24,5	22,7	47,7	53,7
Ausländer	Anzahl	3.612	2.077	879	656	1.939	2.162
	%	100	57,5	24,3	18,2	53,7	59,9
Nicht vorbe- straft	Anzahl	5.122	3.062	1.162	898	2.574	2.914
	%	100	59,8	22,7	17,5	50,3	56,9
Vorbestraft	Anzahl	9.317	4.733	2.366	2.218	4.525	5.060
	%	100	50,8	25,4	23,8	48,6	54,3
davon mit Strafhaft	Anzahl	2.903	1.419	762	722	1.402	1.560
	%	100	48,9	26,2	24,9	48,3	53,7

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2007 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2011 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.<sup>84</sup> In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal für welches Delikt. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 41,7 bzw. 44,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei Sexualstraftätern. 19,2% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2011 insgesamt wieder verurteilt, jedoch nur 4,7% wieder wegen eines Sexualdelikts.

#### 6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr

<sup>84</sup> Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

2007 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (73,8%) derer, die 2007 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 50,5% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2007 zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt oder aus einer solchen entlassen wurden: nur 46,8% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 74,4%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

### Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2007

		Verurteilte/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion <sup>85</sup>			
					bedingte Geld- strafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei- heitsstrafe	unbedingte Frei- heitsstrafe
Geldstrafe gesamt	Anzahl	15.142	10.052	5.090	108	1.870	1.498	982
	%	100	66,4	33,6	2,1	36,7	29,4	19,3
bedingt	Anzahl	3.833	2.829	1.004	67	440	236	119
	%	100	73,8	26,2	6,7	43,8	23,5	11,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	939	674	265	5	104	70	41
	%	100	71,8	28,2	1,9	39,2	26,4	15,5
unbedingt	Anzahl	10.370	6.549	3.821	36	1.326	1.192	822
	%	100	63,2	36,8	0,9	34,7	31,2	21,5
teilbed. Strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	677	438	239	1	65	37	98
	%	100	64,7	35,3	0,4	27,2	15,5	41,0
Freiheitsstrafe gesamt	Anzahl	21.285	12.612	8.673	37	959	2.713	4.090
	%	100	59,3	40,7	0,4	11,1	31,3	47,2
bedingt	Anzahl	13.542	8.364	5.178	32	709	2.171	1.609
	%	100	61,8	38,2	0,6	13,7	41,9	31,1
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.828	1.947	881	3	69	183	535
	%	100	68,8	31,2	0,3	7,8	20,8	60,7
unbedingt	Anzahl	4.915	2.301	2.614	2	181	359	1.946
	%	100	46,8	53,2	0,1	6,9	13,7	74,4
Unterbringung (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	42	31	11	0	1	3	2
	%	100	73,8	26,2	0,0	9,1	27,3	18,2
Unterbringung (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	73	66	7	0	1	1	1
	%	100	90,4	9,6	0,0	14,3	14,3	14,3

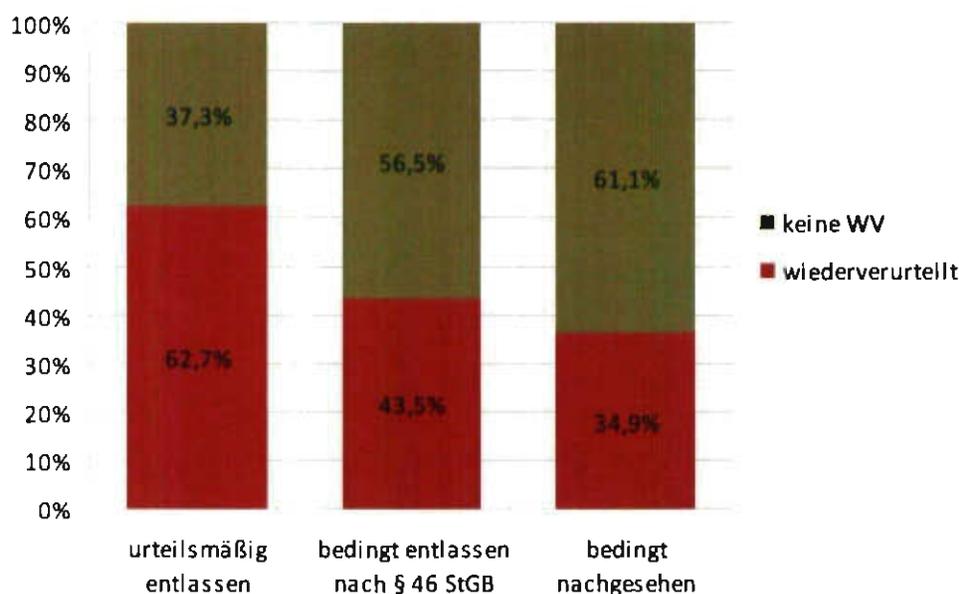
Auffallend niedrige Wiederverurteilungsraten gibt es nach teilbedingten Strafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen

<sup>85</sup> Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 34,9%.

### Wiederverurteilungsraten nach Entlassungsmodus



## 6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsraten in der Wiederverurteilungsstatistik 2007 – 2011 schwanken unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,3% (Wien) und 41,2% (Innsbruck). Graz und Linz liegen mit rund 40% wie schon in den vergangenen Jahren dazwischen. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsraten bei Inländern größer sind als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsraten in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften

ten und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger<sup>86</sup>. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

#### Wiederverurteilungen nach Sprengel

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2007	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
LG Wien	10.197	6.510	63,8	3.687	36,2
LG Eisenstadt	900	669	74,3	231	25,7
LG Korneuburg	1.441	1.070	74,3	371	25,7
LG Krems a.d. Donau	513	321	62,6	192	37,4
LG St. Pölten	1.270	847	66,7	423	33,3
LG Wiener Neustadt	1.399	915	65,4	484	34,6
<b>OLG Wien</b>	<b>15.720</b>	<b>10.332</b>	<b>65,7</b>	<b>5.388</b>	<b>34,3</b>
LG Graz	3.346	1.904	56,9	1.442	43,1
LG Leoben	1.540	941	61,1	599	38,9
LG Klagenfurt	2.779	1.682	60,5	1.097	39,5
<b>OLG Graz</b>	<b>7.665</b>	<b>4.527</b>	<b>59,1</b>	<b>3.138</b>	<b>40,9</b>
LG Linz	2.496	1.507	60,4	989	39,6
LG Ried im Innkreis	809	519	64,2	290	35,8
LG Steyr	711	388	54,6	323	45,4
LG Wels	1.721	1007	58,5	714	41,5
LG Salzburg	2.872	1.709	59,5	1.163	40,5
<b>OLG Linz</b>	<b>8.609</b>	<b>5.130</b>	<b>59,6</b>	<b>3.479</b>	<b>40,4</b>
LG Innsbruck	3.640	2.154	59,2	1.486	40,8
LG Feldkirch	2.267	1.319	58,2	948	41,8
<b>OLG Innsbruck</b>	<b>5.907</b>	<b>3.473</b>	<b>58,8</b>	<b>2.434</b>	<b>41,2</b>

## 6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008, 2009 und 2010 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich.

<sup>86</sup> Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Es lässt sich gegenüber den Vorjahren keine signifikante Veränderung der Wiederverurteilungsraten feststellen. Diese lag für den Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgang 2007 wie in den letzten Jahren bei ungefähr 38%.

#### Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2003 -2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011
37,7%	37,5%	37,6%	38,0%	38,1%

## 7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

### 7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1987** einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119).

Zu den jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet ist zu bemerken:

a) Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden** (BGBl. I Nr. 38/2010) wurden unter anderem die §§ 165, 278 und 278b StGB mit In-Kraft-Treten vom 1. Juli 2010 novelliert.

Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für **Geldwäscherei** wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte Eigengeldwäscherei in den Fällen des

§ 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa bei einem 3.000,- Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde außerdem um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 2. Fall, 68h Abs. 1 2. Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 2. Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 2. Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 2. Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 2. Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert.

Durch die Kriminalisierung der sogenannten **Eigengeldwäscherei** sind auch die nach § 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung des Zahlungsverkehrs darstellen („an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.

Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der **kriminellen Vereinigung** um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll.

Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB soll klarstellen, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer **terroristischen Vereinigung** in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 278d StGB beschränkt.

**b)** Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets war die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch den Ausbau der bereits bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) zur **zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)**.

Die WKStA hat am **1. September 2011 den Dienstbetrieb** mit 15 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie vier externen Experten aufgenommen. Eine schrittweise Erhöhung des Personalstandes wird mit dem etappenweisen Ausbau der Zuständigkeit der WKStA Hand in Hand gehen. Der „Vollausbau“ auf 40 Staatsanwälte und sieben Experten soll 2013 erreicht sein.

Die **Zuständigkeit der WKStA** ist in den §§ 20a, 20b StPO geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit“), vor. Der Zuständigkeitskatalog umfasst mit Ausnahme der Verfahren wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, welche - ebenso wie die Verfahren wegen Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorbereitung der Bestechung und verbotene Intervention nach §§ 304 bis 308 StGB - nur dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auch die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der KStA.

Die **Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren** richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 3 StPO). Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich ist, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, wurde in § 39 Abs. 1a StPO eine besondere Möglichkeit der **Delegierung** geschaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets bildete die Einführung einer **Kronzeugenregelung** (§§ 209a und 209b StPO). Diese soll einen maßgeblichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Taten liefern, in dem potentiellen „Aussteigern“ aus der kriminellen Szene ein berechenbares und vorhersehbares Vorgehen der Staatsanwaltschaft angeboten wird, die sie zur Mitarbeit an der Strafverfolgung motivieren soll. Die Bestimmungen der Kronzeugenregelung knüpfen an die Regelungen über die Diversion an. Die Entscheidungsbefugnis über eine allfällige Anwendung dieser Bestimmungen obliegt der Staatsanwaltschaft; eine sinn gemäße Anwendung durch das Gericht ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Nach **§ 209a StPO - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** - ist es Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten (Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA) oder zur Ausforschung einer Person, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die Offenlegung der eigenen Taten, volle Kooperation und vor allem wahrheitsgemäße Aussagen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge. Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages, welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung

einer gemeinnützigen Leistung oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten) anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten. Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 3 StPO); andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen. Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienten. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme gemäß § 209a Abs. 4 StPO samt einer Begründung für das Vorgehen zu verständigen und kann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 6 StPO).

**§ 209b StPO** sieht eine besonders ausgestaltete **Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung** vor. Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 Kartellgesetz) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen jene Mitarbeiter, die sich bereit erklärt haben, im Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, preiszugeben, unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung - ohne Auferlegung weiterer Leistungen - einzustellen. Wiederaufnahme und Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einzuziehen zu können, wurden zudem als weiterer Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets die **vermögensrechtlichen Anordnungen** im StGB neu geregelt, so dass eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und dadurch eine Steigerung der Effektivität in deren Anwendung erreicht wird. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ **Verfall** (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividen-

den, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (Verkaufserlöse) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte **Konfiskation** eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die Bestimmungen betreffend die Kronzeugenregelung und die vermögensrechtlichen Anordnungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes sind am **1. Jänner 2011** in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von **sechs Jahren**. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

**c)** Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 67/2011**, erfolgten weitere Änderungen in der StPO, um den Zuständigkeitsübergang auf die WKStA bis 1. September 2012 zu mildern. Einerseits wurde für das Risiko vorgesorgt, dass nicht alle Planstellen der WKStA fristgerecht besetzt werden können, andererseits wird ermöglicht, dass die neuen personellen und sachlichen Strukturen unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden können. Demnach wurden der WKStA mit 1. September 2011 die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5.000.000,- Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen. Die übrigen Zuständigkeiten werden mit 1. September 2012 wirksam werden.

**d)** Bereits am 28. Oktober 2004 war eine interministerielle **Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** eingesetzt worden, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Am 28. März 2007 wurde ein **Nationaler Aktionsplan** vom Ministerrat beschlossen, der umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit etc.) vorsieht. Die Tätigkeit der Task-Force und sämtliche Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels sind im Ersten Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2007 – 2009) erfasst. Dieser Bericht wurde am 10. März 2009 dem Ministerrat vorgelegt. Eine wichtige im ersten Nationalen Aktionsplan enthaltene Maßnahme war die Ernennung von Frau Sektionsleiterin Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger **zur Ersten Österreichischen Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels**. Innerhalb der TF-MH wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit den Themen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ auseinandersetzen.

Mittlerweile wurden am 26. Mai 2009 der zweite und am 20. März 2012 der **dritte Nationale Aktionsplan 2012-2014** beschlossen, die gleichfalls den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektieren, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Der Zweite Österreichische Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2009 – 2011) wurde am 20. März 2012 dem Ministerrat vorgelegt.

Auf EU-Ebene sieht die **Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates** (ABI L 2011/101, 1) Mindeststandards für Straftatbestände und Strafdrohungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor.

## 7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 (ABI L 2002/164, 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002). Am 28. November 2008 wurde der **Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung** (ABI L 2008/330, 21) angenommen (zu weiteren Details der vergangenen Berichtsjahre siehe Sicherheitsbericht 2009, BMJ-Teil, 127).

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Minister des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d'Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** (Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, CETS 196) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 15. Dezember 2009 ratifiziert und ist für Österreich am 1. April 2010 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 34/2010).

Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps. In diesem Sinn wurde am 20. April 2010 die Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht. Aus diesem wurde vorläufig mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBl. I Nr. 108/2010, der Tatbestand des § 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) herausgelöst, der am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**, BGBl. I Nr. 103/2011, wurden in weiterer Umsetzung des Regierungsprogramms sowie des Europaratseinkommens zur Verhütung des Terrorismus u.a. ein neuer Tatbestand gegen „Anleitung zur Begehung einer terroristischen

tischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie ein eigener Tatbestand gegen „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt.

### 7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**, BGBl. I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin erweitert, dass der Kreis der geschützten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht mehr geprüft werden. Demgegenüber erfuhr Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise) insbesondere insofern eine Einschränkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite Öffentlichkeit verlangt wird), während früher die einfache Öffentlichkeit genügte.

### 7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den **Strafrechtsänderungsgesetzen 1987** und **2002** wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Am 23. November 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Der innerstaatliche Ratifizierungsprozess ist abgeschlossen (Beschlussfassung im Bundesrat am 13. April 2012).

Der (geringfügige) innerstaatliche Umsetzungsbedarf aufgrund des **Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme** (ABl L 2005/69, 67 - 71) wurde mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2008** (BGBl. I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe**

**auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates** ersetzt werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreiterte kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets“. Im Juni 2011 konnte beim JI-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Derzeit sind die Tri-log-Verhandlungen im Gange.

## 7.5 UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (BGBl. 491/1984) bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

In diesem Sinne wurde der Schutz der Umwelt durch die **Strafrechtsänderungsgesetze 1987** und **1996** ausgebaut (zu weiteren Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 130).

Das **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172), das von Österreich am 7. Mai 1999 unterzeichnet wurde, ist ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. Das Übereinkommen tritt erst nach Ratifikation von drei Mitgliedstaaten in Kraft, wurde bisher aber lediglich von Estland ratifiziert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** (BGBl. I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde das Europarats-Übereinkommen umgesetzt; einige der im 7. Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d StGB – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht das Europarats-Übereinkommen nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Auf EU-Ebene erging die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (ABI L 2008/328, 28). Die Umsetzung dieser

Richtlinie erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2011, indem u.a. neue Tatbestände gegen den unerlaubten Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§§ 177d, 177e StGB), gegen die Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 181f und 181g StGB) sowie gegen die Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§§ 181h und 181i StGB) im Strafgesetzbuch eingefügt wurden.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde mit der **Richtlinie 2009/123/EG vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meersverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße** (ABl L 2009/280, 52) beschlossen. Nach den derzeitigen Überlegungen ergibt sich aber kein innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch diese Richtlinie.

## 7.6 SEXUALSTRAFRECHT

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren laufend veränderten Gegebenheiten angepasst (zur Entwicklung ab den **Bundesgesetzen vom 31. Mai 1989**, BGBl. I Nr. 242 und 243/1989, bis zum **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133).

Mit 1. Juni 2009 ist das **zweite Gewaltschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 40/2009, in Kraft getreten, das neben zivilrechtlichen auch weitreichende strafrechtliche Neuerungen mit sich brachte. Hier seien insbesondere folgende Änderungen hervorgehoben:

- Die **Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter**, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wurde auf fünf Jahre verlängert, damit eine intensivere Betreuung und Überwachung möglich ist;
- Bedingt entlassene Sexualstraftäter sollen einer „**gerichtlichen Aufsicht**“ unterstellt werden können, wodurch einerseits Rückfälle vermieden, andererseits die Resozialisierung verurteilter Täter verbessert werden soll;
- Nunmehr ist schon das **Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet** ohne Herunterladen **strafbar** (§ 107a Abs. 3a StGB);
- Bei bestimmten Sexualdelikten wurden darüber hinaus **Strafuntergrenzen** eingeführt (§§ 202 Abs. 1 StGB „Geschlechtliche Nötigung“ und 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die **Strafrahmen erweitert** (§§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB („Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die **Strafdrohungen angehoben** (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 StGB „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“);

- Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit des Strafgerichts, ein **Tätigkeitsverbot** (§ 220b StGB) anzuordnen, das die Ausübung von Berufen, aber auch von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Dieses Tätigkeitsverbot soll sicherstellen, dass Täter, die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen begangen haben, nicht ohne weiteres mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen können.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Umsetzung des von Österreich am 25. Oktober 2007 unterzeichneten **Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, CETS 201) vor. Dieses Übereinkommen wurde bislang von 42 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von 13 Mitgliedstaaten ratifiziert; am 1. Juli 2010 ist es in Kraft getreten. Umsetzungsbedarf ergibt sich für Österreich im Wesentlichen im Bereich der „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“ (im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie; das Übereinkommen bezeichnet diesen Tatbestand als „solicitation of children“, gelegentlich wird für dieses Verhalten auch der Begriff „grooming“ verwendet) sowie hinsichtlich des Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder (das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mitwirken. Österreich hat das Übereinkommen am 25. Februar 2011 ratifiziert, es ist für Österreich am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Auf EU-Ebene brachte die Europäische Kommission am 29. März 2010 einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates ein**, zu der bereits beim JI Rat am 2./3. Dezember 2010 im Rat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde. Am 27. Oktober 2011 erfolgte die Annahme im Europäischen Parlament und am 15. November 2011 die Beschlussfassung im Rat. Mittlerweile wurde die Richtlinie auch im Amtsblatt veröffentlicht (berichtigt als Richtlinie 2011/93/EU; vgl. ABI L 2011/335, 1, sowie ABI L 2012/18, 7).

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 2011, BGBl. I Nr. 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

## **7.7 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT**

Zur Stärkung der Opferrechte wurden mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** der neue Straftatbestand gegen „**beharrliche Verfolgung**“ nach **§ 107a StGB („Stalking“)** geschaffen, das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind, ersatzlos aufgehoben, der privilegierende Tatbestandes der Ehenötigung nach § 193 StGB abgeschafft und gleichzeitig der **§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung)** um die Tathandlung der **Nötigung zur Eheschließung**

ergänzt. Weiters wurde der **Missbrauch durch Seelsorger** in **§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB** (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) aufgenommen, und die Verjährungsfrist nach **§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB** im Falle von Genitalverstümmelungen (**§ 90 Abs. 3 StGB**) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert, um **Formen traditionsbedingter Gewalt** (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen zu wirken (weitere Details siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133). Die Anfalls- und Erledigungszahlen zu „Stalking“ (**§ 107a StGB**) finden sich im Kapitel 2.2.5.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hebt bezüglich traditionsbedingter Gewalt ausdrücklich hervor, dass sich, wer eine Gewalttat begangen hat, zu deren Rechtfertigung, Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe nicht auf Tradition, Weltanschauung oder Religion berufen kann.

Mit dem **2. Gewaltschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 40/2009, trat am 1. Juni 2009 u.a. der Straftatbestand der „**Fortgesetzten Gewaltausübung**“ gemäß **§ 107b StGB** in Kraft, wodurch der Schutz von Opfern von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum weiter gestärkt werden soll.

Am 11. Mai 2011 hat Österreich gemeinsam mit zwölf weiteren Erstunterzeichnerstaaten das neue **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS 210), unterzeichnet.

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen ausgeweitet.

## 7.8 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine per-

sönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflegschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

## 7.9 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz (SMG)**, BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetzenovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der **Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach

den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen.**

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Mit **BGBI. I Nr. 21/2011** wurden redaktionelle Versehen im SMG bereinigt; so wurde die Gesetzeslücke betreffend die schon im Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Erwerb, Besitz und Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln bzw. Suchtmitteln durch die Justizanstalten sowie deren Bezug von Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften durch Aufnahme eines Verweises auf § 6 Abs. 4b in § 6 Abs. 6 SMG geschlossen. Darüber hinaus wurde der Wortlaut des § 24c Abs. 1 Z 2 SMG an die seit In-Kraft-Treten des 2. Gewaltschutzgesetzes geltende Fassung der § 128 Abs. 2 und 2a StPO angepasst und damit insbesondere die nunmehr in der StPO bestehende Möglichkeit, mit einer Obduktion auch einen Sachverständigen zu beauftragen, der kein Angehöriger eines Instituts für Gerichtsmedizin ist, berücksichtigt. Schließlich wurde die mit der SMG-Novelle 2007 versehentlich erfolgte Einschränkung der Anwendbarkeit der Auskunftsbeschränkung nach § 42 SMG beseitigt.

d) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG)**, BGBI. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)**, BGBI. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahren. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn

Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Verordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

## 7.10 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 ist die **FinStrG-Novelle 2010** (BGBl. I Nr. 104/2010) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Treffsicherheit und Effektivität des Finanzstrafrechtes zu verbessern und dadurch die Hinterziehung von Abgaben besser bekämpfen zu können. Das **gerichtliche** Finanzstrafverfahren betreffend sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Die Wertgrenzen für die **Zuständigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens** in § 53 Abs. 1 und 2 FinStrG wurden auf 100.000,- Euro bzw. 50.000 Euro (vormals 75.000,- Euro bzw. 37.500,- Euro) angehoben.
- Durch Schaffung des Deliktes **Abgabebetrag (§ 39 FinStrG)** wurden bestimmte Abgabenverkürzungen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallen und eine besondere kriminelle Energie indizieren, tatbestandsmäßig zusammengefasst. Im Grundtatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen, daneben eine Geldstrafe bis zu einer Mio. Euro bzw. eine Verbandsgeldbuße bis zu 2,5 Mio. Euro. Die Wertqualifikationen sehen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vor.
- Die **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** wurde auf alle Arten der Abgabenhinterziehung (§§ 33, 35 FinStrG - bisher nur Schmuggel) ausgeweitet und die Strafdrohung erhöht. Ist für die Ahndung des Grunddelikts das Gericht zuständig, so ist eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.
- Abgabebetrag und bandenmäßiger Schmuggel, bandenmäßige Abgabenhinterziehung sowie Schmuggel mit Waffen wurden als **Vortaten der Geldwäscherei** erfasst: Diese Delikte sind mit primärer Freiheitsstrafe bedroht und damit als Verbrechen Vortaten der Geldwäscherei (§ 165 StGB).

- Der Verkürzungsbetrag erfährt eine Definition in § 33 Abs. 5 FinStrG, die die Beibehaltung der (bisher gängigen) Betrachtungsweise nach steuerlichen Einzelaspekten erlauben soll.
- Vom Gericht verhängte Geldstrafen können in Zukunft nur mehr bis maximal zur Hälfte bedingt nachgesehen werden (bisher zur Gänze).
- Durch den neu geschaffenen § 15 Abs. 4 FinStrG soll für Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe bedroht sind, unter sinn-gemäßer Anwendung der §§ 37 und 41 StGB an Stelle von (kurzen) Freiheitsstrafen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000,- Euro verhängt werden können.
- Die Staatsanwaltschaft muss nicht mehr die Entscheidung des Gerichtes einholen, wenn sie der Meinung ist, es bestehe keine gerichtliche Zuständigkeit für ein Verfahren. Die nunmehrige Regelung des § 202 Abs. 1 FinStrG entspricht der Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens, die durch die Strafprozessreform normiert wurde. Eine originäre gerichtliche Kompetenz zur Feststellung der Zuständigkeit ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erforderlich, die neue Regelung entspricht damit auch dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung.
- Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde modifiziert: Die Selbstanzeige ist für Zolldelikte beim Zollamt zu erstatten, für alle anderen Finanzvergehen kann in Hinkunft bei jedem Finanzamt Selbstanzeige erstattet werden. Die Straffreiheit tritt nicht ein, sobald die Tat im objektiven Sinn (und nicht wie bisher auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite) zumindest teilweise entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt ist. Bei Einbringung wiederholter Selbstanzeigen für denselben Abgabensanspruch ist künftig ein Zuschlag von 25% der verkürzten Abgabe zu entrichten.

## 7.11 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben, deren Endbericht derzeit vom Bundesministerium für Justiz ausgewertet wird.

## 7.12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

### 7.12.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 11).

### 7.12.2 EU-JZG

a) Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);
- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);

- **Vollstreckung von Geldsanktionen (§§ 53 ff):** Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

**b) Das Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011),** BGBl. I Nr. 134/2011, das großteils am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist, dient vor allem der Umsetzung des von Österreich, Finnland und Schweden initiierten **Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union,** ABI L 2008/327, 27. Dieser beruht auf dem Grundgedanken, dass der Strafvollzug in jenem Staat vorzunehmen ist, der am ehesten geeignet ist, der Resozialisierung des Verurteilten zu dienen.

Die wesentliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht ist darin zu sehen, dass die Zustimmung des Vollstreckungsstaats und des Verurteilten zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat in jenen Fällen nicht erforderlich ist, in denen die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt und in diesem Staat entweder wohnhaft ist oder dorthin als Folge des Urteils nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben würde. Auch der unmittelbare Behördenverkehr soll der Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit dienen.

Zu diesem Zweck wurde der erste Abschnitt des III. Hauptstücks des EU-JZG durch Schaffung von Regelungen über die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen strafgerichtlichen Urteilen, in welchen Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden, sowie für die Erwirkung der Vollstreckung derartiger Urteile österreichischer Gerichte durch andere Mitgliedstaaten erweitert (§§ 39 - 42g EU-JZG).

Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der Angaben, die in dem Formblatt, der sogenannten Bescheinigung (Anhang VII des EU-JZG), auf deren Grundlage die Erwirkung der Vollstreckung erfolgt, enthalten sind.

Das inländische Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils, in welchem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, folgt grundsätzlich der Regelung des § 67 ARHG, wobei eine Anpassung der ausländischen Strafe nur in eingeschränktem Umfang in Betracht kommt.

Die Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen ab Befassung des Vollstreckungsstaats zu treffen. Wenn sich die verurteilte Person noch im Urteilsstaat befindet, ist sie grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung in den Vollstreckungsstaat zu überstellen.

Das EU-JZG-ÄndG 2011 dient auch der teilweisen Umsetzung eines weiteren, auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rechtsakts, nämlich des **Rahmenbeschlusses 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten,** ABI L 2009/93, 23, durch welchen das auf der

Grundlage der Art. 13 und 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, bestehende System durch elektronische Übermittlung der regelmäßigen bzw. über Ersuchen stattfindenden Informationen des Staats der Staatsangehörigkeit des Verurteilten über dessen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Verurteilungen verbessert werden soll.

Neben Regelungen über Inhalt und Form von Ersuchen um Übermittlung einer Strafregisterauskunft und über den Geschäftsweg wurden Bedingungen für die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten festgelegt (§§ 77 – 80 EU-JZG).

Die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erforderlichen Änderungen auch des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, vorgenommen. Seit 27. April 2012 werden Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat um Übermittlung einer Strafregisterauskunft über einen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates (Herkunftsstaat) elektronisch im Wege des Strafregisteramtes der Bundespolizeidirektion Wien über das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS eingeholt.

Weiters enthält das EU-JZG-ÄndG 2011 Regelungen zur Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist.**

Dazu wurden die in den (bereits umgesetzten) Rahmenbeschlüssen über den Europäischen Haftbefehl, über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen sowie über die Vollstreckung von Geldstrafen enthaltenen Ablehnungsgründe des Abwesenheitsverfahrens im Sinne eines verstärkten Rechtsschutzes für den Betroffenen geändert (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a EU-JZG). Danach stellt der Umstand, dass die Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist, im Wesentlichen bloß dann keinen Grund für die Unzulässigkeit der Vollstreckung der Entscheidung dar, wenn der Betroffene entweder Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung und davon hatte, dass die Entscheidung in seiner Abwesenheit ergehen kann, oder in der Verhandlung durch einen selbst gewählten oder vom Gericht beigegebenen Verteidiger vertreten wurde, wobei es im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) darauf ankommt, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Betroffenen und seinem Verteidiger stattgefunden hat, in dessen Verlauf Letzterer instruiert werden konnte, oder – ebenfalls im Sinne der Judikatur des EGMR – das Recht auf Neudurchführung der in Abwesenheit erfolgten Verhandlung in Anwesenheit des Betroffenen besteht.

Schließlich wurden durch das EU-JZG-ÄndG 2011 die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2006/960/JI vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, ABI L 2006/386, 89, samt Berichtigung, ABI L 2007/75, 26, geschaffen. Zwar betrifft der Hauptgesichtspunkt dieses Rahmenbeschlusses die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, doch enthält er auch eine

Regelung über die Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen, die den Sicherheitsbehörden „nur aufgrund einer Zustimmung oder Genehmigung einer Justizbehörde“ zugänglich sind, weshalb im gegenständlichen Bundesgesetz zwecks Abgrenzung der solcherart umschriebenen Polizeizusammenarbeit zur justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen die Voraussetzungen festgelegt wurden, unter denen die Zustimmung zur Übermittlung derartiger „Justizinformationen“ durch die Polizeibehörden zu erteilen ist (§ 57a EU-JZG).

### **7.12.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten**

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte, in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

## 8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

### 8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144.

Mit dem großteils am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, wurden unter anderem folgende verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen:

Neben einer Präzisierung des Katalogs von Verfahrenshandlungen, die den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB), wird durch die neue Bestimmung des § 323 Abs. 4 StGB sichergestellt, dass bei bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten gerichtlichen Fahndungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder eingebrachter Anklage, die Zeit, während der wegen dieser Tat Fahndungsmaßnahmen aufrecht sind oder ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Durch die Anpassung des § 197 StPO wird klargestellt, dass eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität nicht verfolgt werden kann. Für die neugeschaffene Möglichkeit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter nach § 220b StGB sind in der Strafprozessordnung flankierende Bestimmungen vorgesehen (§§ 410, 435, 437, 439, 441 StPO). Im Tilgungsgesetz wurde für Sexualstraftäter eine generelle deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist, bei schwerwiegenden Verurteilungen ein Ausschluss der Tilgung eingeführt (§§ 4a und 5 Abs. 2 TilgG).

Im Bereich der Führung des Tagebuchs (§ 34 StAG) bzw. des Ermittlungsakts (§ 34c StAG) ist zur Vermeidung unnotwendiger Bürokratie die Möglichkeit der elekt-

ronischen Tagebuchführung bzw. des Absehens von der Anlegung eines Ermittlungsaktes bei „a limine – Einstellungen“ geregelt. In Verfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht zuständig wäre, wurden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte grundsätzlich von der arbeitsaufwändigen Führung der Ermittlungsakte entlastet.

Mit In-Kraft-Treten der Bestimmung des § 128 Abs. 2 und 2a StPO mit 1. Oktober 2009 wurde zudem für die Staatsanwaltschaft (und das Gericht) die Möglichkeit geschaffen, entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion beauftragen zu können.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009, wurden Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche großteils mit 18. Juni 2009 in Kraft getreten sind, vorgenommen. Neben einer Verringerung des justiziellen Aufwandes wurden auch die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Strafprozessreform und der beiden Strafprozessbegleitgesetze berücksichtigt, um insgesamt eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten; und zwar betreffend jene Verständigungspflichten, die für den Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Vom Termin der Hauptverhandlung muss das Opfer nur dann verständigt werden (§ 221 Abs. 1 StPO), wenn es dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt hat und nicht ohnedies vom Termin der Hauptverhandlung im Wege der Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhält. Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorbringen kann. Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme sind zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO).
- Einführung eines „kleinen“ Schöffengerichts, das aus zwei Laienrichter und einem Berufsrichter (dem Vorsitzenden) besteht. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO).
- Konzentration der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf die mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechen: Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf jene Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

- Neuregelung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 195, 196 StPO):
  - Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidung über Fortführungsanträge auf den Drei-Richter-Senat des Landesgerichts;
  - Festlegung inhaltlicher Anforderungen an eine Antragstellung;
  - Verkürzung der absoluten Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) auf drei Monate;
- Erleichterung im Bereich der Beschlagnahme: Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist, auf jeden Fall entfallen. Eine Entscheidung über die Beschlagnahme soll nur mehr dann erfolgen, wenn dies von einer Person ausdrücklich verlangt wird (§ 115 Abs. 2 StPO). Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmezweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.
- Erleichterung des Kanzleibetriebs bei den Staatsanwaltschaften: Durch eine Änderung des § 34 StAG wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Führung eines Tagebuchs im Ermittlungsverfahren abzusehen.

## 8.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

## 8.3 ERMITTLUNGSMÄßNAHMEN

### 8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2011** wurden **1.014** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2009	2010	2011
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.962	1.211	<b>1.014</b>

**8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten**

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **6.763 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **6.685 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
  - **1.887** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.899 Anträgen, d. h. den Anträgen wurde zu 98,4% statt gegeben;
  - **4.798** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 4.864 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,6% stattgegeben;
- **5.083** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.128 Anträge wurde zu 99,1% bewilligt). In **Verfahren**

ren gegen unbekannte Täter (UT) wurden **1.602** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.635 Anträge wurden zu 98,0% bewilligt).

- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung in Verfahren gegen bekannte Täter und solchen gegen unbekannte Täter stärker, nur etwa 8% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 24% der Fälle gegen unbekannte Täter.

#### Nachrichtenüberwachung und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2010	2011	2010	2011
<b>Nachrichtenüberwachung</b> ( 135 Abs. 3 StPO)	<b>1.637</b>	<b>1.899</b>	<b>1.623</b>	<b>1.887</b>
davon bekannte Täter	1.428	1.741	1.416	1.731
davon unbekannte Täter	209	158	207	156
OStA Wien	1.022	1.140	1.015	1.132
OStA Linz	192	181	188	181
OStA Graz	288	457	285	456
OStA Innsbruck	135	121	135	118
<b>Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung</b> (§ 135 Abs. 2 StPO)	<b>4.565</b>	<b>4.864</b>	<b>4.494</b>	<b>4.798</b>
davon bekannte Täter	3.184	3.387	3.139	3.352
davon unbekannte Täter	1.381	1.477	1.355	1.446
OStA Wien	2.777	2.948	2.734	2.911
OStA Linz	570	612	561	596
OStA Graz	765	905	756	898
OStA Innsbruck	453	399	443	393
<b>Gesamt</b> (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	<b>6.202</b>	<b>6.763</b>	<b>6.117</b>	<b>6.685</b>
davon bekannte Täter	4.612	5.128	4.555	5.083
davon unbekannte Täter	1.590	1.635	1.562	1.602
OStA Wien	3.799	4.088	3.749	4.043
OStA Linz	762	793	749	777
OStA Graz	1.053	1.362	1.041	1.354
OStA Innsbruck	588	520	578	511

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **12.141.300,15 Euro**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2009	2010	2011
Ausgaben (in Mio. €)	7,96	9,30	12,14

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. Nr. I 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. Nr. I 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl L 2006/105, 54)** die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind mit **1. April 2012 in Kraft getreten**. Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2 a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

### 8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden

(BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen<sup>87</sup>:

- Bundesweit wurden in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) von der Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) gestellt, welche auch bewilligt wurden.
- In zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 136 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 61 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 75 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO). In einem Fall wurde eine bloß optische Überwachung nicht bewilligt.
- In zwei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 77 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren

<sup>87</sup> Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 54 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen drei Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 132 **Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest eine **weitere betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen neun Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 112 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in zwei Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in einem Fall war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. Drei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen insgesamt **eine Beschwerde**.

#### Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Großer Späh- und Lauschangriff</b> § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2	2
<b>Kleiner Späh- und Lauschangriff</b> § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1	2
<b>Videofälle</b> § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72	136
davon <b>außerhalb</b> von Räumen	32	19	13	59	56	40	61
davon <b>innerhalb</b> von Räumen	43	37	47	48	58	32	75
<b>Keine Überwachung</b> trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3	2
Überwachung <b>erfolgreich</b>	35	20	20	40	48	32	77
Überwachung <b>erfolglos</b>	37	34	39	60	55	23	54
<b>Verdächtige</b>	74	109	42	334	357	113	132
<b>Weitere betroffene Personen</b> (§ 138 Abs. 4 StPO)	10	21	72	15	48	84	1
<b>Zufallsfunde</b> § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3	9
<b>Überwachungen nach Delikten:</b>							
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35	112
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16	2
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12	16
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0	1
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8	3
<b>Beschwerden</b> von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0	1

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	0

**8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN**

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

#### Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2008	2009	2010	2011
<b>Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle</b>	1.038 <sup>88</sup>	1.136	710	619
davon im Berichtsjahr neu angefallen	997	1.067	656	609
<b>Einstellung des Ermittlungsverfahrens</b>	953	892	652	579
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	373	374	304	358
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	580	518	348	213
<b>Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)</b>	-	-	1	1
<b>Diversion</b>	1	0	0	0
<b>Strafantrag/Anklage</b>	11	6	4	0
<b>Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)</b>	-	-	2	0
<b>Freispruch</b>	2	1	2	0
<b>Schuldspruch</b>	2	2	0	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. In die-

<sup>88</sup> Einige Staatsanwaltschaften delegierten Verfahren nach § 28 StPO, sodass es zu Mehrfacherfassungen gekommen ist. Insgesamt wurden im Jahr 2008 311 Verfahren delegiert (307 von der StA Wien), sodass (ohne Bereinigung der abgetretenen Verfahren) 1.349 Fälle erfasst wurden. Davon sind 1.308 im Berichtsjahr neu angefallen.

sem Zusammenhang wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten sein.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2008	2009	2010	2011
<b>Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle</b>	21 <sup>89</sup>	46	15	29
davon im Berichtsjahr neu angefallen	21	46	14	28
<b>Einstellung des Ermittlungsverfahrens</b>	12	28	7	23
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	2	6	7	8
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	10	22	0	13
<b>Diversion</b>	2	0	0	0
<b>Strafantrag/Anklage</b>	4	8	5	3
<b>Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)</b>	-	-	1	0
<b>Freispruch</b>	0	0	2	0
<b>Schuldpruch</b>	2	4	5	1

## 8.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigegebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (zB in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigegebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2011 insgesamt 22.747 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.428 in Strafsachen<sup>90</sup>.

<sup>89</sup> Zwei Verfahren wurden im Jahr 2008 abgetreten, daher sind insgesamt 23 Fälle (inkl. Doppelerfassungen) angefallen.

<sup>90</sup> Zu weiteren Details siehe [www.oerak.at](http://www.oerak.at).

Verfahrenshilfebestellungen

	2009	2010	2011
<b>Gesamt</b>	24.182	23.657	22.747
davon Strafsachen	16.416	15.962	15.428

## 9 HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

### 9.1 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von 1.000,- Euro bei schwerer Körperverletzung und von 5.000,- Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von 2,901 Mio. Euro gewährt, der Budgetansatz für 2011 betrug 4,982 Mio. Euro. Für das Jahr 2012 ist ein Budget von 3,632 Mio. Euro veranschlagt.

#### Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901

### 9.2 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die

Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.
- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Zuletzt wurden **2011** von 45 beauftragten Einrichtungen 4.334 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund **4,6 Mio. Euro** aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

#### Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

	2008	2009	2010	2011	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	4.334	24,4%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,60	7,5%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargelegt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opfer-schutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (BGBl. I 2009/142). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. Nr. I 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

## 10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);

wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder

nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens 20,- Euro, höchstens aber 50,- Euro pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 180 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 35 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 145 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von 1.035.289 Euro - zumeist im Vergleichsweg - anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
<b>2011</b>	<b>180</b>	<b>35</b>	<b>145</b>	<b>1.035.289,78</b>
<b>davon nach LG-Sprengel</b>				
LGSt Wien	116	21	95	558.012,03
LG Eisenstadt	3	1	2	6.055,00
LG Korneuburg	4	0	4	13.377,72
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	10	2	8	52.485,80
LG St. Pölten	5	1	4	4.396,00
LG Linz	6	2	4	71.961,70
LG Wels	2	1	1	370,00
LG Ried	0	0	0	0
LG Steyr	1	0	1	17.170,00
LG Salzburg	6	1	5	13.085,00
LGSt Graz	12	3	9	166.432,00
LG Leoben	2	1	1	4.600,00
LG Klagenfurt	8	0	8	43.571,53
LG Innsbruck	5	2	3	83.773,00
LG Feldkirch	0	0	0	0

## 11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

**Vertragliche Regelungen** genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 11.2.3.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Unter den zahlreichen in der Zwischenzeit (bsp. hinsichtlich der **Sicherstellung von Vermögenswerten** oder Beweismitteln, ABI L 2003/196, 45; von **Geldstrafen** und Geldbußen, ABI L 2005/76, 16; von **Einziehungsentscheidungen**, ABI L 2006/328, 59; von Auflagen, Weisungen oder anderen **Bewährungsmaßnahmen**, ABI L 2008/337,102; von **Abwesenheitsentscheidungen**, ABI L 2009/81, 24; von **Überwachungsmaßnahmen** als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20; zur **Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten**, ABI L 2009/328, 42; etc.), geschaffenen, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rahmenbeschlüssen genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 11.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat. Auch der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU wird durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU** (ABI L 2008/327,27; siehe Kapitel 11.2.2.) auf eine neue Grundlage gestellt.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 11.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 11.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

## 11.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

### 11.1.1 EUROJUST

**EUROJUST** wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten Austausch mit dem EJN, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJN-Task Force getroffen.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2011 wurden gesamt 1.441 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 92 Fällen als ersuchender Staat und in 95 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

#### Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2008	2009	2010	2011
<b>Fälle gesamt</b>	1.085	1.372	1.424	1.441
davon <b>Österreich</b> als				
<b>ersuchender Staat</b>	28	61	84	92
<b>ersuchter Staat</b>	54	87	67	95

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2011 auf 204, wobei Österreich an 19 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Waren zuletzt Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten, setzt EUROJUST durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von **EUROJUST Liaison Magistrates** in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, auf eine weitere Intensivierung der Arbeitskontakte mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des **Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002** über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zu-

sammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

### 11.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (Abl L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck** und beim **Landesgericht Linz** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2011 in Den Haag (Niederlande), Budapest (Ungarn) und Gdansk (Polen) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Wie es schon gute Tradition ist, wurde auch 2011 von den österreichischen Kontaktstellen ein **Regionaltreffen des EJN in Salzburg** unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich mit „Grenzüberschreitender Zusammenarbeit und dem Beitrag des EJN“ beschäftigte. Im Rahmen dieses Treffens besuchten die Teilnehmer auch die Staatsanwaltschaft Traunstein in Bayern, die nicht zuletzt aufgrund ihrer geografischen Lage besonders enge Beziehungen zum grenznahen Ausland aufweist und sich in ihrer täglichen Arbeit auch des Europäischen Justiziellen Netzes bedient, wenn es gilt, Probleme bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich zu lösen. Umgekehrt haben die österreichischen Kontaktstellen im Jahr 2011 auch am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilgenommen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referiert.

Mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (Abl L 2008/348, 130) wurde die Rechtsgrundlage des Netzwerks erneuert und auf dieser weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt ([www.ejn-](http://www.ejn-)

[crimjust.europa.eu](http://crimjust.europa.eu)). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und soll in Zukunft in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen. Sie will eine Plattform bieten, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium soll auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, geschaffen werden.

## 11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

### 11.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** (ABI L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

#### Auslieferungersuchen<sup>91</sup>

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Auslieferungersuchen</b>	280	280	317	406	437	479	484	546	527	626
von <b>Österreich</b>	98	84	102	143	104	110	72	63	81	65
von <b>fremden Staaten</b>	182	196	215	263	333	369	412	483	446	561

<sup>91</sup> Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Im Unterschied zum Vorjahr ist im Jahr 2011 eine Abnahme der österreichischen Auslieferungsersuchen und ein Zuwachs an Auslieferungsersuchen fremder Staaten zu registrieren.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2011 mit 241 Personen nahezu gleichgeblieben. Die Zahl der Einlieferungen ist mit 48 Personen gering und gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 241 Personen haben 166 ihrer Auslieferung zugestimmt, wobei der Anteil der vereinfachten Übergaben tendenziell abnimmt.

#### Europäischer Haftbefehl

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Ausgelieferte Personen</b>	134	157	183	186	234	240	241
davon mit Zustimmung	-	-	-	160	177	191	166
davon mit Zustimmung (%)	-	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%
<b>Eingelieferte Personen</b>	73	67	47	36	37	63	48
<b>Gesamt</b>	207	224	230	222	271	303	289

#### 11.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

**§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959**, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Die Zahl der an ausländische Strafverfolgungsbehörden abgetretenen Verfahren ist in den letzten Jahren gestiegen und liegt derzeit bei über 1.100 Verfahren. 66,1% aller im Jahre 2011 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 6,7% oder 79 Verfahren sind an Ungarn und 4,4% oder 52 Verfahren an die Slowakei übertragen worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 91 Fällen (46,9% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

### Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Österreichische Ersuchen</b>	422	367	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181
davon an <b>Deutschland</b>	184	179	260	445	535	590	672	730	836	781
davon an <b>Ungarn</b>	78	49	67	138	72	49	73	56	93	79
<b>Ausländische Ersuchen</b>	139	171	154	141	214	127	88	132	291	194

### 11.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **35 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staats-

angehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Insbesondere durch die Verwendung eines Formblatts, der Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung steht zu erwarten, dass im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die **Dauer der Überstellungsverfahren** deutlich **verkürzt** werden kann, sodass deutlich mehr Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung an andere Mitgliedstaaten der EU gerichtet werden können.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage, der einzurechnenden Untersuchungshaft, der Dauer der Überstellungsverfahren und dem bei Stellung der Ersuchen erforderlichen Strafreist kamen zuletzt regelmäßig nur Verurteilte, über die eine Freiheitsstrafe von zumindest 18 Monaten verhängt wurde, für die Stellung eines Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung durch den Herkunftsstaat in Betracht. In den letzten Jahren wurden vor diesem Hintergrund jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt, wobei mit Blick auf während des Überstellungsverfahrens erfolgte bedingte Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG nur knapp die Hälfte davon letztlich auch tatsächlich zur Überstellung in den Herkunftsstaat führten.

#### 11.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Auf Grund der innerstaatlichen Umsetzung in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, wurden in mehreren Fällen, denen grenzüberschreitende Ermittlungen komplexerer Natur in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten zugrunde lagen, **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** eingerichtet, in deren Rahmen es zu einem vereinfachten Informationsaustausch und Abgleich von Ermittlungen in den beteiligten Mitgliedstaaten kommt. Die Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden im Rahmen dieser Gruppen wiederum fördert das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet.

## 12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

### 12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2011 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2011 1.625 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 243 Planstellen für RichteramtswärtInnen, 363 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.918 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.260 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 279 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 87 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 2,91 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 98.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

#### Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	83,46	115,91	216,78	216,82	48,82	7,56	17,00	1,40
Gerichte gesamt	684,68	3.147,66	700,78	1.062,80	180,95	430,91	66,84	32,71

## 12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden.

Eine **Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz** erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

## 12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobilien GmbH (BIG), die die Gerichtsgebäude an die Justiz vermietet.

### Vorhaben in Ausführung

JZ Korneuburg	in Bauausführung (Neubau)
JZ Eisenstadt	in Bauausführung (Zubau, Sanierung)
LG Strafsachen Wien	in Bauausführung (Einbau ServiceCenter)
BG Baden	in Bauausführung (Funktionssanierung)
BG Bruck/Mur	in Bauausführung (Funktionssanierung)
BG Bad Ischl	in Bauausführung (Funktionssanierung)
WKStA	Neuunterbringung

### Vorhaben in Planung

LG Salzburg	Planung der Generalsanierung
LG Strafsachen Graz	Schwurgerichtssaal (Abbruch und Neubau)
BG Innsbruck	Entwurfsplanung (Neuunterbringung)
ASG Wien	Neuunterbringung
BG Neusiedl	Entwurfsplanung (Funktionssanierung)
LG Strafsachen Wien	Planung der Funktionssanierung

## 12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2010 die neue „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ (kurz: „Sicherheitsrichtlinie 2010“) erlassen. Prioritäten sind die Bestellung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten,

die nun zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden bei Bedrohungen und Angriffen verpflichtet sind, die Erstellung oder Aktualisierung von Alarmierungs- und Räumungsplänen, Sicherheitsbroschüren und Notfallmappen, die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen sowie die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen. Neu ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines Krisenstabs bei jedem Oberlandesgericht zur gerichtsinternen Unterstützung in Krisensituationen sowie zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. Bundesweit gibt es beim Großteil der Gerichtsgebäude permanente Sicherheitskontrollen.

Seit 1997 sind das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

## 12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 2,2% auf 5,53 Mio. Euro gestiegen.

### Dolmetschkosten in Strafsachen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aufwand (Mio. €)	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53

## 12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt:

Für die **Justizanstalt Krems** wurde im Herbst 2008 mit einer Erweiterung und einer Generalsanierung begonnen. Das Vorhaben wurde im laufenden Betrieb umgesetzt und daher in mehrere Bauabschnitte getrennt, die Gesamtfertigstellung und Übergabe in die Benützung ist Anfang Juli 2011 erfolgt.

In der **Justizanstalt Suben** konnte im Jahr 2008 die Sanierung des Konventtraktes gestartet werden. Als erstes wurde der Dachboden für eine Unterbringung des gelockerten Vollzuges ausgebaut, anher wurde mit der Adaptierung im Bestand begonnen, fertig gestellt wurde das Bauvorhaben im September 2011. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte bereits im Jahr 2010 mit der Instandsetzung des Daches vom sogenannten Beamtenstöckel sowie mit einem Verbindungsbau

zwischen Haupttrakt und Betriebsgebäude zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen (im Rahmen der Zusammenlegung der JA Steyr mit der JA Garsten) begonnen werden, die Fertigstellung ist Mitte 2011 erfolgt. Weitergeführt wurde die Sanierung im Bereich Kommando bis Wachzimmer. Begonnen wurde zudem mit der Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Haupttraktes.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte mit der Sanierung der Abteilungsbäder sowie mit einer Erweiterung des Wachzimmers samt Schaffung von Umkleiden und Nassräumen für weibliche Justizwachebeamtinnen begonnen und bis Ende 2011 abgeschlossen werden. Außerdem erfolgten eine Neueinmietung sowie die dazu entsprechende Adaptierung zur Unterbringung der Freigänger.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wird im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Das Bauvorhaben befindet sich bereits seit Spätherbst 2009 in Umsetzung, nach baulicher Fertigstellung wird ein Betriebsbeginn im September 2012 möglich sein.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden, bis Juni 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei die erste Ende März 2013 begonnen und bis etwa Juli 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt ist für den Zeitraum Juli 2014 bis Jänner 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte nach erforderlichen Planungsarbeiten mit der Errichtung einer neuen Umfassungsmauer (im Bereich Triestingbach) samt Vorfeldsicherung sowie den erforderlichen technischen Sicherheitsanlagen im Jahr 2010 begonnen und Mitte 2011 abgeschlossen werden. Am Hafttrakt wurde ein neuer Flachdachaufbau mit entsprechender Abdichtung und verbesserter Wärmedämmung vorgenommen. In der dazu gehörenden Außenstelle in Münchendorf wurde mit der Umstellung der Heizungsanlage auf Hackgut sowie mit einer Dachsanierung begonnen. Die nötigen Adaptierungsarbeiten im Fleischereibetrieb wurden abgeschlossen.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Hafttraumrufanlage/Videoüberwachung/Leitstand/Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, das Vorhaben wird bis Herbst 2012 abgeschlossen sein. Im Jahr 2011 wurde ein Umbau im Wachzimmer mit einer Implementierung der neuen Sicherheitsanlagen vorgenommen und mit der erforderlichen Sanierung des Ökohofes sowie sämtlicher Aufzugsanlagen begonnen. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Neubau der Anstaltsküche.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde mit der Installierung einer entsprechenden Annäherungssicherung in einem uneinsehbaren Bereich außerhalb der Außenmauer begonnen.

In der **Justizanstalt Gerasdorf für Jugendliche** konnte die Neuerrichtung von Räumlichkeiten für den Bezug von Bedarfsgegenständen (ZNG) sowie ein Lager für die Anstaltsküche fertig gestellt werden.

Auch für die **Justizanstalt Graz-Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Hafttraumrufanla-

ge/Videoüberwachung/Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden. Auch hier ist die Fertigstellung gegen Ende 2011 erfolgt. Eine neue Zufahrt zum Unternehmerbetrieb über den Ökonomiebetrieb wurde geschaffen. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Neubau eines Besucherzentrums sowie einer Schießanlage und eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten. In der dazu gehörenden Außenstelle in Maria Lankowitz wurde die Rinderstallsanierung abgeschlossen und mit der Sanierung (Planungen) der Biogasanlage begonnen.

Für den Neubau einer **Justizanstalt in Salzburg** hat nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 ein Architektenwettbewerb stattgefunden, mit den Planungsarbeiten wurde begonnen, derzeit geplanter Baubeginn - vor Ende 2012.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 20,340 Mio. Euro können im Jahr 2011 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

## 12.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand eines Insassen pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und Insassen der Justizanstalten von ungefähr 99,- Euro.

Gegenüber dem Vorjahr ging der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 1,3% zurück. Zwar sind die Hafttage um 1,8% angestiegen, aber auf Grund der Mehreinnahmen von 13,6 % verringerte sich der Durchschnittsnettoaufwand um 3,1%. Die erzielten Mehreinnahmen beruhen auf einem Einmaleffekt im Jahr 2011.

### Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in €)

	2010	2011
Gesamtausgaben Strafvollzug (exkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	347.712.995,1	349.026.835,5
BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten	22.998.877,7	24.246.533,2
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>370.711.872,9</b>	<b>373.273.368,7</b>
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	48.940.373,4	55.611.872,4
<b>Saldo</b>	<b>321.771.499,5</b>	<b>317.661.496,3</b>
geteilt durch Hafttage	3.157.967	3.215.63
<b>Ø Nettoaufwand pro Hafttag</b>	<b>101,9</b>	<b>98,8</b>

Im Vergleich zur Entwicklung der letzten Jahre sind die durchschnittlichen Kosten des Strafvollzuges zum ersten Mal seit dem Jahr 2003 wieder rückläufig.

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Ø Nettoaufwand pro Hafttag</b>	81,8	80,8	79,4	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8

